



Hinweise zum Nachweis der praktischen Erfahrungen im Rahmen des Antrages auf Anerkennung zum/zur „Fachberater/-in (DStV e.V.)“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Anerkennung zum/zur „Fachberater/-in (DStV e.V.)“ benötigen wir als Nachweis der praktischen Erfahrungen (§ 3 DStV-Fachberaterrichtlinien) zusätzlich zum Antragsformular folgende Unterlagen:

1. Eine **Fallliste** (vgl. Anlage 1 zum Antragsformular), in welcher die durch den Antragsteller als Person nach § 3 StBerG im jeweiligen Fachgebiet persönlich bearbeiteten Fälle aufgeführt sind. Diese Fallliste steht als Vordruck zusammen mit dem Antragsformular auf unserer Homepage zum Download bereit.
2. Eine **Erläuterung zu den Praxisfällen der Fallliste** (vgl. Anlage 2 zum Antragsformular), die eine kurze Darstellung der Ausgangslage und der Zielsetzung sowie eine Beschreibung des persönlichen Beratungsablaufs enthält.
3. Die **Unterlagen** zu den einzelnen Fällen, die von Ihnen in der Fallliste und der Erläuterung benannt wurden.
Achtung: Die Fälle müssen vom Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein!

Welche Tätigkeiten eines Fachgebiets als Nachweis der praktischen Erfahrungen dienen können, erfahren Sie im jeweiligen Merkblatt zu Ihrem Fachgebiet. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist dabei abhängig vom jeweiligen

Einzelfall. Aus den Unterlagen muss allerdings zweifelsfrei hervorgehen, in welchem Umfang die persönlichen Beratungsleistungen im jeweiligen Fachgebiet durch den Antragsteller erbracht wurden. Bei nicht selbstständiger Tätigkeit raten wir dazu, sich durch den Kanzleiinhaber als Arbeitgeber zusätzlich bestätigen zu lassen, dass die aufgeführten Fälle vom Antragsteller persönlich bearbeitet wurden.

Bitte achten Sie darauf, die Unterlagen in **anonymisierter Form** vorzulegen und die Namen zu schwärzen. Um uns eine möglichst schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Unterlagen möglichst nicht in **gebundener Form** einzureichen.

Was ist unter einem „Fall“ zu verstehen?

Was unter einem „Fall“ zu verstehen ist, ergibt sich aus der die jeweilige Fachberaterbezeichnung regelnden Anlage (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 DStV-Fachberaterrichtlinien). Danach muss der nachzuweisende Fall in den unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 5 sowie Nr. 7 - 10 DStV-Fachberaterrichtlinien aufgeführten Fachgebieten eine Beratung, eine Gutachtertätigkeit oder eine sonstige Tätigkeit sein.

Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Mediation) muss der Fall ein Konfliktgespräch, ein Mediationsgespräch oder ein Einigungsgespräch sein. Nach der geltenden



Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) müssen Sie nunmehr fünf supervidierte Fälle nachweisen.

Beachten Sie bitte, dass für das Fachgebiet Mediation ein gesondertes Antragsformular zu verwenden ist, anhand dessen die fünf Fälle ausführlich beschrieben werden müssen. Auch hier gilt, dass aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen muss, in welchem Umfang die persönlichen Beratungsleistungen durch den Antragsteller erbracht wurden. Ergänzend sind zu den fünf Fällen die entsprechenden Supervisionsbescheinigungen nachzuweisen.

Neben den genannten formalen Kriterien muss der konkret nachzuweisende Fall ferner folgende Anforderungen erfüllen:

- Dem Fall muss ein **gesonderter Auftrag** zugrunde liegen.
- Es darf sich nicht nur um eine **gelegentliche Befassung** mit Inhalten aus dem Fachgebiet handeln.
- Es muss eine **substanzielle Beratung** vorliegen.

Bitte berücksichtigen Sie die vorbenannten Punkte im Rahmen Ihrer Antragstellung. Die Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um die Antragstellung auf Anerkennung zum Fachberater (DStV e.V.) erhalten Sie auf www.fachberaterdstv.de/infos-downloads/faq-1.

Ihr DStV e.V.



DEUTSCHER
STEUERBERATER
VERBAND